



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

zur Maßnahme Herstellung der
Sichtfreiheit für das neue Flugsicherungsgebäude

Umwandlung von Wald in Offenland

Wense, 12. Dezember 2024

AUFTRAGGEBER:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Hans-Böckler-Allee 16
D 30173 Hannover

BEARBEITUNG DER ALLGEMEINEN
VORPRÜFUNG:

Bundesforstbetrieb Niedersachsen
Funktionsbereich Naturschutz
Magnus Giercke

Anlass und Ziel

Der Marinefliegerstützpunkt (MFlgStp) Nordholz (NATO) liegt ca. 25 km nördlich von Bremerhaven und ca. 11 km südlich von Cuxhaven. Er befindet sich in der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven. Auf dem MFlgStp wurde ein neues Flugsicherungsgebäude (Tower) errichtet. Für die bestimmungsgemäße Nutzung des neugebauten, flugüberwachenden Gebäudes ist eine uneingeschränkte Sichtfreiheit erforderlich.

Die Herstellung der Sichtfreiheit dient der Erfüllung der militärischen Aufgabe der Landesverteidigung. Sie ist zeitnah umzusetzen.

2023 wurden Sichteinschränkungen geprüft und festgestellt, dass ein Waldbestand im dauerhaft freizuhaltenen Bereich liegt. Die folgende Prüfung von Alternativen einer Waldrodung blieb ohne Erfolg. Die zuständige Waldbehörde des Landes Niedersachsen hat die von Seiten des Auftraggebers favorisierte forstliche Betreuung der Fläche mit dauerhafter Wuchshöhenbeschränkung als in Niedersachsen unzulässig erklärt. Durch die Wuchshöhenbeschränkungen wäre das nach dem Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG) erforderliche Waldbinnenklima nicht mehr gewährleistet (NWaldLG, § 2, Abs. 3). Zudem sieht das NWaldLG keine niederwaldähnliche Bewirtschaftungsformen vor. Insofern bedarf es aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung der Umwandlung des Waldes in ein Offenlandbiotop.

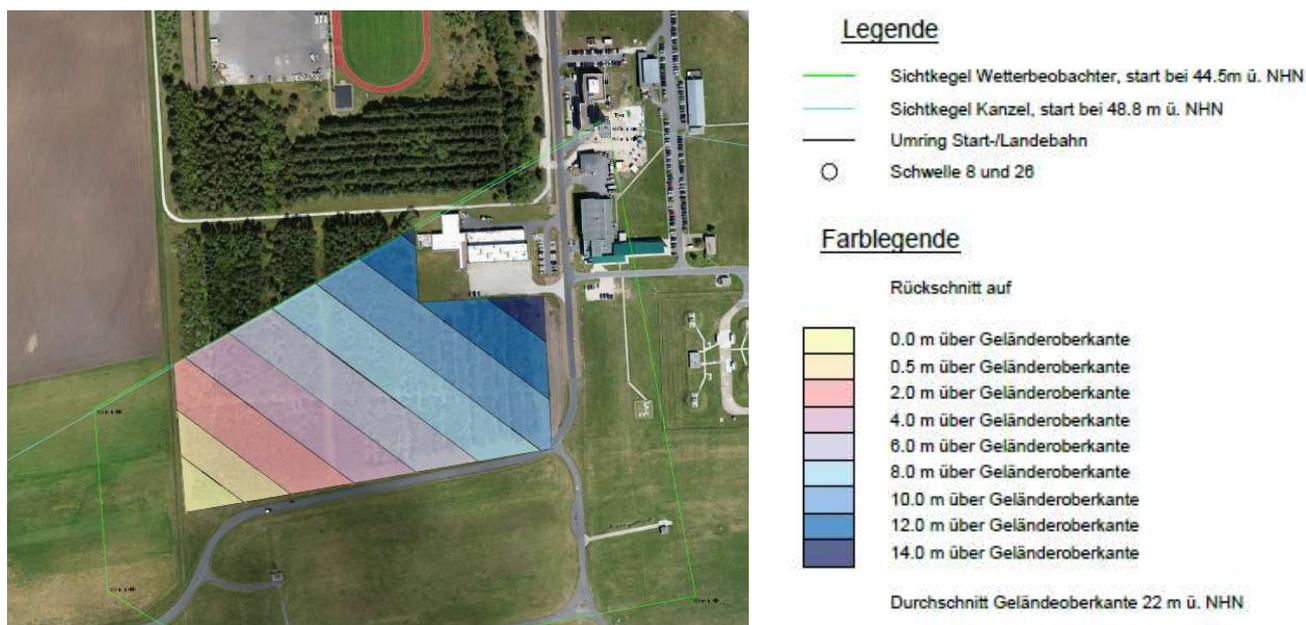


Abbildung 1: Übersicht der Projektfläche, Eingriffsfläche mit zonierter Wuchshöhenbegrenzung

Die in Rede stehende bewaldete Fläche mit Größe von 4,8 ha ist aufgrund der Wuchshöhenbegrenzungen künftig dauerhaft nicht mehr für Waldwachstum geeignet und mithin in ein Offenlandbiotop zu wandeln.

Mit Schreiben vom 27.03.2024 beauftragt das Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) - Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover - den Bundesforstbetrieb Niedersachsen (BFB Nds) das Anhörungsverfahren zur Waldumwandlung gem. § 45

Abs. 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) gegenüber der zuständigen Forstbehörde des Landes durchzuführen.

Die Baumaßnahme des Neubaus des Flugsicherungsgebäudes ist abgeschlossen. Ein anderes Genehmigungsverfahren, bau- oder luftrechtlicher Art, liegt nicht vor. Insofern ist die Waldumwandlung nicht Teil des durchgeführten Bauvorhabens der Bundeswehr, sondern ein zusätzliches Vorhaben. Das Anhörungsverfahren zur Waldumwandlung gem. BWaldG ist hier das Trägerverfahren im Hinblick auf die Prüfung auf UVP-Pflichtigkeit. Der BFB Nds führt in seiner Rolle als forstlicher Dienstleister die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch. Die vorliegende Vorprüfung gem. § 7 UVPG prüft das Bestehen einer UVP-Pflicht.

Anlage 1, Nr. 17.2 UVPG, führt zu Vorhaben „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zweck der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ aus, welche Art von Prüfungen vorzunehmen sind. Das Vorhaben fällt – nur für sich betrachtet – mit einer Fläche von 4,8 ha in den Bereich der standortbezogenen Vorprüfung gem § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 17.2.3.

Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt (UVPG, § 11, Abs. 1).

Der Neubau des Flugsicherungsgebäudes war Bestandteil einer luftrechtlichen Anzeige vom 24.09.2012 zur Erneuerung der Start- und Landebahn sowie weiteren Baumaßnahmen auf dem MFSP Nordholz. Der Neubau des Flugsicherungsgebäudes war eine der angezeigten Maßnahmen. Zum Zeitpunkt der Anzeige war noch nicht ersichtlich, dass in Folge der Maßnahme Wald gerodet werden muss, entsprechend wurde auch keine Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen der Anzeige und der durchgeführten UVP-Vorprüfung berücksichtigt. Mit Entscheidung vom 27.03.2013 hat die Wehrbereichsverwaltung Nord als damalige zuständige militärische Luftfahrtbehörde mitgeteilt, dass für die angezeigten Maßnahmen kein luftrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Die Maßnahme Neubau Flugsicherungsgebäude wurde aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum MFSP Nordholz (wie alle zurückliegenden Maßnahmen) zudem nachrichtlich in den luftrechtlichen Genehmigungsantrag vom 13.08.2018 zur Errichtung eines Helispots aufgenommen. Diese Maßnahmen waren nicht Bestandteil des Antrags, waren aber Gegenstand des UVP-Berichts vom 10.08.2018, „Marinefliegerstützpunkt Nordholz, Errichtung eines Helispots“. Zu diesem Zeitpunkt war ebenfalls noch nicht ersichtlich, dass eine Waldrodung im Zusammenhang mit dem Neubau des Flugsicherungsgebäudes erforderlich ist.

Im Fazit wird in o.g. UVP-Bericht ausgeführt: „Die ... Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nicht als erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingestuft. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter, die nicht kompensiert werden“.

2024 wurde eine weitere luftrechtliche Genehmigung zum Ausbau des Alphanbereichs erteilt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Grundlage war u.a. der UVP-Bericht vom 26.05.2023, „Neubaubedarf NH90 MRFH“. Mit der luftrechtlichen Genehmigung wurde auch die Rodung von 12 ha Wald südlich der Start- und Landebahn zugelassen. Der erforderliche Waldersatz erfolgt durch Ersatzaufforstungen im Landkreis Rotenburg-Wümme.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Verlust der (nicht standortheimischen Nadelholz-) Waldbestockungen nicht als erheblich nachteilig bewertet. Beim Schutzgut Pflanzen wird vielmehr die

anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme insbesondere bei den Biotopengruppen Heiden, Magerrasen und mesophilen Grünländern als erheblich nachteilig eingeschätzt.

Nach § 11 Abs. 2 UVPG ist mit vorliegender Prüfung eine *Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls* durchzuführen, um festzustellen, ob für das hinzutretende, kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich Veränderungen, deren Auswirkungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu bewerten sind.

Bei dem betroffenen Wald handelt es sich um eine nicht standortheimische Bestockung aus 27 bis 47-jähriger Schwarzkiefer mit einer nur teilweise vorhandenen Verjüngungsschicht, die von der Spätblühenden Traubenkirsche dominiert wird. Im Randbereich finden sich einzelne Birken.

Ersatzweise sollen im Landkreis Cuxhaven, in den Gemarkungen Altenwalde und Franzenburg auf zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Flächen Laubmischwälder aus standortheimischen Baumarten, insbesondere Eiche, begründet werden.

Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück (ALKIS) in m ²	Aufforstungsfläche (ALKIS) in m ²
Cuxhaven	Altenwalde	1	62	4.952	4.952
Cuxhaven	Altenwalde	2	200/2	3.739	3.101
Cuxhaven	Altenwalde	2	201/2	25.248	20.063
Cuxhaven	Altenwalde	2	202/1	4.631	4.631
Cuxhaven	Altenwalde	2	202/2	25	25
Cuxhaven	Altenwalde	2	202/3	75	75
Cuxhaven	Franzenburg	1	28/15	49.302	18.223
Cuxhaven	Gudendorf	11	15/6	27.784	150
Summe					51.220 m ²

Deren Eignung aus raumordnerischer und naturschutzfachlicher Sicht wurde von den zuständigen Behörden des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven abgewogen und befürwortet.

Zielbiotope sind Laubwälder standortheimischer Baumarten. Führende Baumart wird die Stieleiche. An den künftigen Waldaußenrändern wird ein 15 m breiter Streifen aus Krautsaum, Sträuchern, und Bäumen II. Ordnung vorgesehen.

Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage 3, Ziffern 1, 2 und 3 UVPG:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten Rodung eines 4,8 ha umfassenden jungen bis mittelalten Schwarzkiefernbestandes zum Zweck des Wandels der Nutzungsart Wald in Offenland ohne nachfolgende Baumaßnahme. Die Wurzelstöcke werden zunächst einmal im Boden belassen. Das Ziehen der Wurzelstöcke wird waldderechtlich bereits durch die Ersatzaufforstungsmaßnahme kompensiert, ist allerdings hier nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Sollte eine Entfernung der Wurzelstöcke notwendig werden, werden artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsbewertung entsprechend durchgeführt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Die i.R. stehende Waldumwandlung ist eine weitere nach den bereits im Verfahren „Neubaubedarf NH90 MRFH“ zugelassenen Vorhaben. Dabei besteht kein direkter räumlicher Zusammenhang. Die im Verfahren NH90 umzuwandelnden Flächen befinden sich südlich der Start- und Landebahn. Der Eingriff wird hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen als nicht erheblich bewertet und im benachbarten Landkreis Rotenburg/Wümme waldderechtlich kompensiert. Ein Zusammenwirken der Waldumwandlungen mit geringfügigen negativen Wechselwirkungen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In jedem Fall ist eine Erheblichkeit jedoch nicht gegeben. Die i.R. stehende Waldinanspruchnahme wird ortsnah ausgeglichen. Auf der ehem. Waldfläche werden Offenlandbiotope entstehen (Rasen), die zudem einen eigenen naturschutzfachlichen Wert darstellen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Natürliche Ressourcen werden nicht verbraucht. Es erfolgt keine Flächenversiegelung. Es ändert sich lediglich die Bodennutzungsart. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden vermieden. Betroffene Tierindividuen können in benachbarte Flächen migrieren.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entfällt
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, entfällt
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,

entfällt	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
entfällt	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
entfällt	
1.8	Klimatische Veränderungen.
<p><u>Mikroklima</u> Das Mikroklima weist aufgrund des Waldes und der meist vorherrschenden, wenn auch anthropogen beeinflussten Vegetationsdecke und sowie die in der Nähe vorhandenen versiegelten Bereiche eine mittlere Natürlichkeit und mittlere Regulations- und Lebensraumfunktion auf. Nach Rodung des Waldes wird kleinklimatisch seine kühlende, luftbefeuchtende Wirkung entfallen. Von herausgehobener Klimarelevanz sind vor allem Versiegelungen. Diese sind hier nicht geplant. An die Stelle des Waldes wird ein Rasenbiotop mit etwas höherer Ein- und Ausstrahlung treten.</p> <p><u>Mesoklima</u> Der insgesamt hohe Vegetationsanteil in weiten Teilen des MFlgStp mit seiner lockeren, offenen Bebauung gewährleistet eine schnelle nächtliche Oberflächenabkühlung. Kalt- und Frischluft-entstehungsprozesse sind daher weitgehend gewährleistet. Es ist daher von keiner messbaren Veränderung gegenüber dem natürlichen Grundzustand des umgebenden Freilandklimas und der Lebensraum- und Klimafunktion auszugehen. Der Wald wird ortsnah ersatzweise neu begründet. Es entsteht ein hinsichtlich der ersatzweisen Wirkung ein Zeitverzug. In der Bilanz sind keine nachteiligen klimatischen Veränderungen zu erwarten. Der neu zu begründende Wald wird hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung eine längere natürliche Lebensdauer haben (Eiche statt Schwarzkiefer). Er wird langfristig verstärkt CO₂ binden und künftig eine erhöhte Speicherfunktion inne haben.</p>	

2.	<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>
<p>Es handelt sich um militärisches Flugplatzgelände mit der Zweckbestimmung, der prioritären gesamtstaatlichen Aufgabe der Landesverteidigung zu dienen. Aus diesem Grund wurde der Schwarzkiefernbestand seinerzeit begründet und ist nun, nach geänderten Erfordernissen und neuen Vorgaben des Nutzers wieder zu beseitigen. In der Region wird eingriffsnah ausgleichend neuer Wald angelegt.</p>	

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
<p><u>Boden:</u> Waldboden wird in Grünland gewandelt. Anderenorts wird Grünland in Wald aufgeforstet.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Kriterium mit hier nachrangiger Bedeutung, denn das Betreten des Geländes ist nicht gestattet. Visuell wird ein Wald aus nicht standortheimischen Baum- bzw. Straucharten (Schwarzkiefer, Spätblühende Traubenkirsche) in ein Offenlandbiotop, Landschaftsrasen, gewandelt. Anderenorts wird Wald aus heimischen Laubbaumarten begründet.</p> <p><u>Wasser:</u> Wald fördert die Grundwasserneubildung in besonderem Maße. Diese wird kleinkräumig durch die Wirkung von Grünland ersetzt., ersatzweise wird neuer Wald mit ähnlicher Wirkung begründet.</p> <p><u>Tiere:</u> Der Waldbestand aus nicht standortheimischen Arten bietet nur einer relativ geringen Anzahl von Tierarten einen Lebensraum. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lässt eine nur geringfügige Wirkung in Teilbereichen erwarten.</p> <p><u>Zauneidechse:</u> Im Zuge der Geländeaufnahme wurde kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Allerdings kann es nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vergangenen Untersuchungen im Rahmen der abgeschlossenen UVP ist ein Vorkommen insbesondere am Südexponierten Waldrand wahrscheinlich.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Rodung im Winter hat die Zauneidechse ihre Winterquartiere zumeist nahe den Wurzelstöcken bezogen. Die Stöcke verbleiben zunächst einmal auf der Fläche. Auch wenn die Stockrodung über die Ersatzaufforstung bereits walddrechtlich kompensiert wird, wird sie hier artenschutzfachlich nicht bewertet. Die Holzernte erfolgt entsprechend der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von Gassen aus. Insofern ist die im Hinblick auf die Eidechsen relevante Beurteilung des Eingriffs minimal invasiv. Die Freistellung wird durch zunehmende Besonnung die Habitatsignung für die Zauneidechse befördern.</p> <p><u>Waldameisen:</u> Es gibt Vorkommen, die vor dem Eingriff gekennzeichnet werden. Bei den zu fällenden Bäumen an Ameisenhaufen werden dort die Wurzelstöcke belassen, die Bäume werden höher abgesägt und können nachfolgend besiedelt werden. Des Weiteren steht einer Migration in den benachbarten Bestand als Rückzugsgebiet nichts entgegen.</p> <p><u>Vogelarten und Fledermäuse:</u> keine Beeinträchtigungen. Die vorhandenen Habitatbäume bleiben erhalten, im folgenden „Habitatbäume“. Weitere geeignete Strukturen sind nicht vorhanden.</p> <p><u>Habitatbäume:</u> es wurden vier Bäume mit Höhlen und einer Eignung als Habitatbäume identifiziert und verortet. Es handelt sich um Birken am Rand des eigentlichen Bestandes. Sie werden belassen. Vorsorglich, als CEF-Maßnahme, wurde der verbleibende Gehölzstreifen mit 6 Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel ausgestattet. Diese Maßnahme greift für den Fall, dass die Habitatbäume nach plötzlichem Freistand instabil werden sollten.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Der ersatzweise zu begründende Wald wird eine größere Artenvielfalt entfalten als der zu rodende aus führender mediteraner Schwarzkiefer und amerikanischer Spätblühender Traubenkirsche.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> In der Betrachtung der Eingriffsfläche sowie der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nimmt die ökologische Wertigkeit zu.</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

1	keine Schutzgebietsbetroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
2	keine Schutzgebietsbetroffenheit
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
6	keine Schutzgebietsbetroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	keine Schutzgebietsbetroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6	keine Betroffenheit
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, und gem. § 24 NNatSchG
6	keine Betroffenheit
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
	keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
	keine Betroffenheit

¹ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen Prüfung mit 4. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

² Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
keine Betroffenheit	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
keine Betroffenheit	

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
keine Auswirkungen	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
entfällt	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
entfällt	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
entfällt	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
entfällt	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
Es ergeben sich keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.
entfällt	

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

Regionales Raumordnungsprogramm von 2012 des Landkreis Cuxhaven

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen in der Gemarkung **Altenwalde**, Flur 1, Flurstück 62, sowie Flur 2, Flurstücke 200/2, 201/2, 202/1, 202/2 und 202/3, liegen in folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, Auszug aus der regionalplanerischen Stellungnahme des Landkreis Cuxhaven vom 22.04.2024:

- *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (RROP 2012)*
- *Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung (RROP 2012)*
- *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (RROP 2012)*

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung steht dem Vorhaben nicht entgegen, da eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dient als Grundsatz der Raumordnung als eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In diesem Fall handelt es sich um eine kleinflächige Flächeninanspruchnahme eines großflächigeren Vorbehaltsgebietes. Die Fläche liegt zudem an Gehölzstrukturen, sodass die Aufforstung bestehende Gehölzstrukturen ergänzt. Zudem erscheint der Belang der Verteidigung, in dessen Rahmen die Aufforstung als Kompensation benötigt wird, aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage dem Belang der Landwirtschaft vorzugswürdig. Daher wird der Belang der Landwirtschaft gegenüber dem Belang der Verteidigung zurückgestellt.

Gemäß des RROP 2012 kann die Festlegung des Vorranggebietes Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung folgende Hintergründe haben:

- *Niedermoorgebiete nach der Bodenübersichtskarte 1:50.000, soweit sie nicht baulich geprägt, anthropogen überformt (z. B. aufgespülte Fläche) oder durch rechtskräftige Bebauungspläne bzw. den Windpark Altenbruch II überlagert sind,*
- *Gebiete mit hohem Grundwasserstand (niedrigster mittlerer Grundwasserflurabstand < 1 m nach Bodenübersichtskarte 1:50.000)*

In dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung müssen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Funktion bzw. Nutzung vereinbar sein. Daher ist die Erstaufforstung nur mit dem Vorranggebiet vereinbar, sofern eine Vereinbarkeit mit den naturschutz-fachlichen Belangen hergestellt werden kann.

Geprüft werden könnte, ob das Herstellen der Vereinbarkeit mittels einer standortgerechten Erstaufforstung (in einem Niedermoorgebiet bzw. Gebiet mit hohem Grundwasserstand) erfolgen kann.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Aufforstung nicht entgegen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde keine Bedenken diesbezüglich hat. Die zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Cuxhaven.

Die Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung **Franzenburg**, Flur 1, Flurstück 28/15, liegt in folgenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten: Auszug aus der regionalplanerischen Stellungnahme des Landkreis Cuxhaven vom 22.04.2024:

- *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP 2012)*
- *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (RROP 2012)*

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung steht dem Vorhaben nicht entgegen, da eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dient als Grundsatz der Raumordnung als eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs-oder Ermessensentscheidungen. In diesem Fall handelt es sich um eine kleinflächige Flächeninanspruchnahme eines großflächigeren Vorbehaltsgebietes. Die Fläche ist zudem von Gehölzstrukturen umgeben, sodass die Aufforstung bestehende Gehölzstrukturen ergänzt. Zudem erscheint der Belang der Verteidigung, in dessen Rahmen die Aufforstung als Kompensation benötigt wird, aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage dem Belang Natur und Landschaft vorzugswürdig. Daher wird der Belang Natur und Landschaft gegenüber dem Belang der Verteidigung zurückgestellt. Zu dieser Fläche werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Jedoch wird auch eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde als sinnvoll erachtet um z. B. auszuschließen, dass z. B. § 30 Biotop tangiert werden. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Cuxhaven.

Auszug aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Stadt Cuxhaven vom 25.07.2024

Flächen in der Gemarkung Altenwalde:

Die vorgesehenen Flächen (Flur 1, Flurstück 62; Flur 2, Flurstücke 200/2, 201/2, 202/1, 202/2, 202/3) sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die beschriebene Aufforstung geeignet. Die aktuell vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopflächen (Flutrasen, Landröhricht) im Bereich der Flurstücke 200/2 und 201/2 sind, wie anlässlich der gemeinsamen Flächenbegehung am 23.05.2024 abgestimmt, gemäß Lageplan von der Aufforstung ausgenommen.

In Bezug auf das raumordnerische Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann der vorgesehenen Ersatzaufforstung naturschutzfachlich zugestimmt werden, weil

- die Waldentwicklung hier im direkten Anschluss an bereits bestehende Waldflächen erfolgt die Aufforstung eines Laubwaldes aus standortheimischen Baum- und Straucharten und mit landschaftsgerechtem Waldaufbau mit Kraut- und Strauchsaum beabsichtigt ist,*
- das Zielkonzept Biotopverbund des Landschaftsrahmenplans für die Stadt Cuxhaven (2013) für den betreffenden Landschaftsraum zwischen Drangst und Altenwalder Heideweg die Sicherung von Grünländern sowie auf Teilflächen die Entwicklung von naturnahen Wäldern/Gehölzbiotopen beschreibt; dieser Zielstellung entspricht die hier vorgesehene Ersatzaufforstung.*

Flächen in den Gemarkungen Franzenburg und Gudendorf:

Die vorgesehenen Flächen (Gemarkung Franzenburg, Flur 1, Flurstück 28/15 und Gemarkung Gudendorf, Flur 11, Flurstück 15/6, jeweils teilweise) sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die beabsichtigte Aufforstung geeignet. Das Zielkonzept Biotopverbund des Landschaftsrahmenplans für die Stadt Cuxhaven (2013) beschreibt für den betreffenden Landschaftsraum die Entwicklung naturnaher Wälder; dieser Zielstellung entspricht die hier vorgesehene Ersatzaufforstung.

Insgesamt sind Auswirkungen des Vorhabens, die eine Erheblichkeit gem. § 7 Abs. 1 UVPG der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach sich ziehen würden, nicht zu erwarten. Dies gilt ebenfalls für das Vorhaben als hinzutretendes Vorhaben zu den genannten früheren Vorhaben, zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung des Vorhabensgebiets, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des

§ 14 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Belange können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sie bleiben allerdings nicht erheblich und werden kompensiert.

Der Eingriff wird regional sowohl naturschutzfachlich als auch waldrechtlich mehr als ausgeglichen. Im relativ waldarmen Landkreis Cuxhaven werden so Waldflächenverluste vermieden. Der neue Laubwald wird naturnäher und standortheimischer als der zu rodende sein.

Auch unter Würdigung der bereits durchgeführten und abgeschlossenen UVP mit den dort geprüften Maßnahmen sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen nach § 7 Abs. 1 UVPG auf die Umwelt zu erwarten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Zwischenergebnis:

	Ja ³	Nein ⁴
Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 3 Abs. 5 UVPG annehmen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

ENDERGEBNIS AUS 2. und 3.:

	Ja ⁵	Nein ⁶
Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

4. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die Veröffentlichung hat über das UVP- Portal (<https://www.uvp-portal.de/>) zu erfolgen.

Datum, Unterschrift

³ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 4.)

⁴ Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 4.)

⁵ Ergebnis veröffentlichen (4.)

⁶ Ergebnis veröffentlichen (4.)

Literatur und Quellenangaben:

Landkreis Cuxhaven: Regionales Raumordnungsprogramm von 2012.

Landkreis Cuxhaven: Regionalplanerischen Stellungnahme vom 22.04.2024

Stadt Cuxhaven: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 25.07.2024

IBL Umweltplanung GmbH, UVP-Bericht „Marinefliegerstützpunkt Nordholz, Neubedarf NH90 MRFH

Gesetze und Richtlinien - in der aktuell gültigen Fassung:

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

NUVPG - Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung